**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**LARESTA GmbH & Co. KG**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29.10.2019**

**―8.12.1.1 GE-V i.V.m. 8.15.1 G OL19-074-01―**

Die Firma LARESTA GmbH & Co. KG, Hafenstraße 12, 48480 Spelle hat mit Schreiben vom 29.04.19 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen am Standort in 48480 Spelle, Hafenstraße 28, Gemarkung Spelle, Flur 28 Flurstück 12/33

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i.V.m. Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.